

GS4-GES-1/34-2009

NÖ Krankenanstaltengesetz

Änderung

SYNOPSIS

Dokumentation der Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens

betreffend die beabsichtigte Änderung des NÖ Krankenanstaltengesetzes

Der Entwurf einer Änderung des NÖ Krankenanstaltengesetzes wurde an nachfolgende Stellen zur Begutachtung versendet:

1. Abteilung Landesamtsdirektion / Verfassungsdienst
2. Bundeskanzleramt, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
3. Rechnungshof, Dampfschiffstraße 2, 1030 Wien
4. ÖVP Gemeindevertreterverband, Ferstlergasse 4, 3109 St. Pölten
6. SPÖ Gemeindevertreterverband, Bahnhofplatz 10, Postfach 73, 3100 St. Pölten
8. Verband freier und unabhängiger Gemeindevertreter NÖ, Wienerstraße 92, 3100 St. Pölten
9. Abteilung Landesamtsdirektion / Rechtsbüro
10. Ärztekammer für NÖ, Wipplingerstraße 2, 1010 Wien
11. Österreichische Zahnärztekammer, Weihburggasse 9/3/22, 1010 Wien
12. NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten
13. Wirtschaftskammer Niederösterreich, Landsbergerstraße 1, 3100 St. Pölten
14. Kammer für Arbeiter und Angestellte, Windmühlgasse 28, 1060 Wien
15. NÖ Apothekerkammer, Spitalgasse 31, 1091 Wien
16. Landespersonalvertretung
17. Zentralbetriebsrat der NÖ Landeskrankenhäuser, Landespflege- und Pensionistenheime
18. Datenschutzrat, Ballhausplatz 1, 1014 Wien
19. Volksanwaltschaft, Singerstraße 17, 1015 Wien
20. NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft
21. Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, Kundmanngasse 21-23, 1031 Wien
23. NÖ Gebietskrankenkasse, Kremser Landstraße 3, 3100 St. Pölten
24. Verband der Versicherungsunternehmer Österreichs, Schwarzenbergplatz 7, 1030 Wien
25. Österr. Gewerkschaftsbund, Landesexekutive NÖ, Windmühlgasse 28, 1060 Wien
26. Gruppe Gesundheit und Soziales
27. Abteilung Gesundheitswesen
28. Abteilung Gemeinden
29. Abteilung Personalangelegenheiten
30. Abteilung Finanzen
31. Unabhängiger Verwaltungssenat NÖ
32. NÖ Gesundheits- und Sozialfonds, Stattersdorfer Hauptstraße 6, 3100 St. Pölten
33. Beratungs- und Beschwerdestelle beim Amt der NÖ Landesregierung

34. Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute Niederösterreichs
35. Beratungs- und Beschwerdestelle bei den Bezirkshauptmannschaften
36. ARGE der Kaufmännischen Direktoren öffentl. Krankenanstalten für NÖ
37. ARGE der Ärztlichen Direktoren öffentl. Krankenanstalten für NÖ
38. ARGE der PflegedirektorInnen der öff. Krankenanstalten NÖ's
39. Landtagsklub der Volkspartei Niederösterreich
40. SP-Klub Landtagsabgeordnete
41. NÖ Landtagsklub der Freiheitlichen Partei Österreichs
42. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
43. Österreichischen Gemeindebund, vertreten durch den Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter für NÖ, Bahnhofplatz 10, 3100 St. Pölten
44. Österreichischen Gemeindebund, vertreten durch den Verband der NÖ Gemeindevertreter der ÖVP, Ferstlergasse 4, 3109 St. Pölten
45. Österr. Städtebund Landesgruppe NÖ, Rathausplatz 1, 3100 St. Pölten
46. NÖ Landeskliniken Holding, Daniel Gran Straße 48, 3100 St. Pölten
47. NÖ Ethikkommission, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten

Zum vorliegenden Gesetzesentwurf wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

1. Allgemeiner Teil:

Bundesministerium für Gesundheit

Das Bundesministerium für Gesundheit erlaubt sich mitzuteilen, dass- unvorgreiflich einer allfälligen Auslösung des Konsultationsmechanismus- zu dem Entwurf aus Sicht des Bundes keine Bedenken bestehen.

Landeskliniken-Holding/Arbeitsgemeinschaft der LeiterInnen des Pflegedienstes der NÖ Landeskliniken

Die Sichtung der ausgesandten Änderungen des Krankenanstaltengesetzes enthalten keine Bestimmungen, welche beeinsprucht werden müssten.

Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter in Niederösterreich

Zum vorliegenden Begutachtungsentwurf wird seitens unseres Verbandes keine Stellungnahme abgegeben.

Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich

Der Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich bedankt sich für die Übermittlung des gegenständlichen Gesetzesentwurfes. Da die beabsichtigten Regelungen in Ausführung des Art 20 Abs. 2 der B-VG-Novelle, BGBl. I Nr. 2/2008 erfolgen und sie darüber hinaus keine finanziellen Belastungen für die NÖ Gemeinden mit sich bringen, werden weder inhaltliche noch konsultationsmäßige Einwendungen dagegen erhoben.

Abteilung Gesundheitswesen/Sanitätsdirektion

Bezugnehmend auf o.a. Betreff wird seitens der Abt. Gesundheitswesen Leermeldung erstattet.

Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute Niederösterreichs

Zum vorliegenden Entwurf einer Änderung des NÖ Krankenanstaltengesetzes (29. Novelle) wird seitens der Bezirkshauptmannschaft Amstetten innerhalb offener Frist mitgeteilt, dass sich durch die geplanten Gesetzesänderungen keine Auswirkungen für die Bezirksverwaltungsbehörden ergeben.

Bundeskanzleramt/Verfassungsdienst

Es fällt auf, dass in mehreren Bestimmungen (vgl. beispielsweise § 19d Abs. 2) die Möglichkeit zur Abberufung „aus wichtigem Grund“ normiert werden soll. In diesem Zusammenhang wird zur Erwägung gestellt, nähere Ausführungen zum Begriffsinhalt von „wichtigem Grund“ zu tätigen. Gerade vor dem Hintergrund des im Gesetzesentwurf verwendeten Ausdrucks „insbesondere“ im Zusammenhang mit dem Abberufungstatbestand „die Voraussetzungen für seine Bestellung nachträglich weggefallen sind“ - wobei umfangreiche Bestellungs Voraussetzungen dem Gesetz nicht zu entnehmen sind- erscheint eine derartige Konkretisierung wünschenswert.

Dieser Anregung wurde durch eine Ergänzung des Motivenberichts entsprochen.

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst

Die Bildung von Unterabsätzen sollte vermieden werden. Es wird deshalb angeregt, Änderungsanordnungen in neuen Absätzen (z.B. „Abs. 2a“) vorzusehen. (Im Übrigen wären bei Beibehaltung der gewählten Vorgangsweise die Änderungsanordnungen nicht korrekt, da in der Regel zwei Sätze angefügt werden).

Dies gilt für die Änderungsanordnungen 1, 2, 3, 4, 6, 9, 10 und 11.

Diesen Anregungen wurde entsprochen.

Es fehlt ein besonderer Teil der Erläuterungen.

Dieser Anregung wurde durch eine entsprechende Ergänzung des Motivenberichts entsprochen.

Niederösterreichische Gebietskrankenkasse

Die Landesregierung kann Mitglieder/Ersatzmitglieder der Arzneimittelkommission, den Supervisor, die NÖ Patienten- und Pflegeanwältin/den NÖ Patienten- und Pflegeanwalt u. a. „aus wichtigem Grund“ abberufen. Wenngleich zwei Gründe für eine Abberufung demonstrativ („insbesondere“) aufgezählt sind, ist der Begriff in Anbetracht der geplanten weit reichenden Kompetenz der Landesregierung zu unbestimmt und lässt viel Raum für Interpretationen. Eine Präzisierung der Gründe ist daher aus Sicht der NÖGKK unbedingt notwendig.

Darüber hinaus ist aus rechtspolitischer Sicht bedenklich, dass der Landesregierung allein die Möglichkeit der Abberufung bestimmter Funktionsträger zukommen soll.

Dies gilt insbesondere in jenen Fällen, in denen Vertreter/innen von anderen Institutionen entsendet werden (z. B. Vertreter/innen der Sozialversicherung in die Arzneimittelkommission). Das Recht der Abberufung muss daher der entsendeberechtigten Stelle zustehen.

Der Anregung wurde insoweit entsprochen, als eine nähere Erläuterung der Gesetzestexte „aus wichtigem Grund“ in den Motivenbericht aufgenommen wurde.

In Verbindung mit der demonstrativen Aufzählung der Gründe für die Abberufung im vorgeschlagenen Gesetzestext sind ausreichende Anhaltspunkte für die Interpretation durch das zuständige Vollzugsorgan gegeben und die Rechtssicherheit für die Normadressaten ist damit im ausreichenden Umfang gewährleistet.
Da sich die normierte Zuständigkeit der Landesregierung zwingend aus dem bundesverfassungsgesetzlichen Vorgaben ergibt, konnte dem zweiten Teil der Anregung, wonach das Recht der Abberufung der entsendungsberechtigten Stelle zustehen sollte, nicht entsprochen werden.

Weiters sind die geplanten Bestimmungen, wonach die im Entwurf genannten Kommissionen, der Supervisor und die Patienten- und Pflegeanwaltschaft der Landesregierung auf Verlangen über alle Gegenstände ihrer Geschäftsführung zu berichten haben, aus datenschutzrechtlicher Sicht bedenklich. Es ist daher eine Klarstellung dahingehend notwendig, dass dem Schutz personenbezogener Daten von Patientinnen/Patienten bzw. Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern Vorrang gegenüber der Berichterstattungspflicht eingeräumt wird.

Die geäußerten datenschutzrechtlichen Bedenken können nicht nachvollzogen werden, da eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage für die Weitergabe im Gesetz implementiert wird. Diese entspricht den Wertungsgrundsätzen des Verfassungsrechts und hier insbesondere den Verfassungsbestimmungen des Datenschutzgesetzes.

Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

Im vorliegenden Entwurf ist vorgesehen, der Landesregierung die Abberufung von Mitgliedern der Arzneimittelkommission, der Ethikkommission, der Schiedskommission, der NÖ Patienten-Entschädigungskommission sowie des Supervisors und des NÖ Patienten- und Pflegeanwalts aus „wichtigen Gründen“ zu ermöglichen. Wenngleich zwei Gründe für eine Abberufung demonstrativ („insbesondere“) aufgezählt sind, ist der Begriff in Anbetracht der geplanten weit reichenden Kompetenz der Landesregierung zu unbestimmt und lässt viel Raum für Interpretationen. Eine Präzisierung der Gründe ist daher aus unserer Sicht unbedingt notwendig.

Darüber hinaus ist aus rechtspolitischer Sicht bedenklich, dass der Landesregierung allein die Möglichkeit der Abberufung bestimmter Funktionsträger zukommen soll. Dies gilt insbesondere in jenen Fällen, in denen VertreterInnen von anderen Institutionen entsendet werden (z.B. vom Hauptverband entsendete Mitglieder der Schiedskommission). Das Recht der Abberufung müsste daher der entsendeberechtigten Stelle zustehen.

Der Anregung wurde insoweit entsprochen, als eine nähere Erläuterung der Gesetzestexte „aus wichtigem Grund“ in den Motivenbericht aufgenommen wurde. In Verbindung mit der demonstrativen Aufzählung der Gründe für die Abberufung im vorgeschlagenen Gesetzestext sind ausreichende Anhaltspunkte für die Interpretation durch das zuständige Vollzugsorgan gegeben und die Rechtssicherheit für die Normadressaten ist damit im ausreichenden Umfang gewährleistet. Da sich die normierte Zuständigkeit der Landesregierung zwingend aus dem bundesverfassungsgesetzlichen Vorgaben ergibt, konnte dem zweiten Teil der Anregung, wonach das Recht der Abberufung der entsendungsberechtigten Stelle zustehen sollte, nicht entsprochen werden.

Die geplante Bestimmung, wonach die oben genannten Kommissionen und vor allem der Supervisor und der NÖ Patienten- und Pflegeanwalt der Landesregierung auf Verlangen über alle Gegenstände ihrer Geschäftsführung zu berichten haben, ist datenschutzrechtlich bedenklich.

Es wäre daher eine Klarstellung dahingehend notwendig, dass dem Schutz personenbezogener Daten von PatientInnen bzw. MitarbeiterInnen Vorrang gegenüber der Berichterstattungspflicht eingeräumt wird.

Die geäußerten datenschutzrechtlichen Bedenken können nicht nachvollzogen werden, da eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage für die Weitergabe im Gesetz implementiert wird. Diese entspricht den Wertungsgrundsätzen des Verfassungsrechts und hier insbesondere den Verfassungsbestimmungen des Datenschutzgesetzes.

2. Besonderer Teil:

Zu Ziffer 1:

Niederösterreichische Gebietskrankenkasse

Zur besseren Zitierung des § 19 d Abs. 2 wird vorgeschlagen, diesen mit Ziffern zu unterteilen und die bisherigen Ziffern durch Buchstaben (z. B. lit. a bis d) zu ersetzen.

Aufgrund der nunmehr vorgeschlagenen Einfügung eines Absatz 2a ist diese Anregung obsolet.

Gemäß § 19a Abs. 6 des Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetzes (KAKuG) hat die Landesgesetzgebung sicherzustellen, dass der Arzneimittelkommission jedenfalls ein Vertreter der Sozialversicherung angehört. Auf dieses Erfordernis hat die NÖGKK im Februar 2008 im Rahmen der Begutachtung einer Novellierung des NÖ KAG hingewiesen und den Hauptverband im August 2008 darüber informiert, dass bis dahin noch keine Umsetzung erfolgt ist. Im Jänner 2009 wurde in einem zur Begutachtung ausgesendeten Entwurf einer Änderung des NÖ KAG eine entsprechende Regelung zwar vorgesehen, aber nicht umgesetzt.

Im aktuellen Entwurf bleibt der gesetzliche Auftrag nach dem KAKuG neuerlich unberücksichtigt, obwohl die Landesgesetzgebung die Ausführungsbestimmungen innerhalb von sechs Monaten zu erlassen und mit 1. 1. 2008 (!) in Kraft zu setzen gehabt hätte. Seitens der NÖGKK wird daher dringend und neuerlich eine den Vorschriften des KAKuG entsprechende Regelung im Landesgesetz gefordert. Die Verfassung sieht gemäß Art. 15 Abs. 6 B-VG im Falle der Säumigkeit bei der Erlassung von Ausführungsgesetzen durch ein Land den Übergang der Regelungskompetenz auf den Bund vor.

Im Übrigen dient § 19a Abs. 6 KAKuG der Anpassung von Rechtsvorschriften an die bestehende Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens (vgl. BGBl I Nr. 101/2007). Aufgrund der bereits erwähnten Säumigkeit des Landes hinsichtlich der Erlassung entsprechender Rechtsvorschriften wird ergänzend auf die Rechtsfolgen gemäß Art. 138a Abs. 1 B-VG (Feststellung der fehlenden Umsetzung durch den VfGH auf Antrag der Bundesregierung) hingewiesen.

Der Landtag von Niederösterreich hat in seiner 17. Sitzung am 2. Juli 2009 (LtG-G-50-2009) einen Gesetzesbeschluss betreffend die Änderung des NÖ Krankenanstaltengesetzes, der u. a. eine Umsetzung des § 19a Abs. 6 KAKuG vorsieht, gefasst.

Darin ist auch ein rückwirkendes Inkrafttreten der entsprechenden landesgesetzlichen Bestimmungen mit 1. 1. 2008 vorgesehen.

Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

Die Grundsatzbestimmung des § 19a Abs. 6 des Bundesgesetzes über Krankenanstalten und Kuranstalten (KAKuG i.d.F. BGBl. I Nr. 101/2007) sieht hinsichtlich der Zusammensetzung der von den Trägern von Krankenanstalten einzurichtenden Arzneimittelkommission unter anderem vor, dass der Arzneimittelkommission jedenfalls ein Vertreter der Sozialversicherung anzugehören hat. Weiters ist im Wege der Geschäftsordnung der Arzneimittelkommission festzulegen, dass die Vorgangsweise gemäß § 19a Abs. 4 Z 3 KAKuG (Berücksichtigung des vom Hauptverband herausgegebenen Heilmittelverzeichnisses und die darin enthaltenen Richtlinien für die ökonomische Verschreibweise bei der Erarbeitung von Richtlinien über die Beschaffung und den Umgang mit Arzneimitteln) mit diesem Vertreter abzustimmen ist. Die diesbezüglich von der Landesgesetzgebung zu normierenden Ausführungsbestimmungen, insbesondere die Neuregelung der Zusammensetzung der Arzneimittelkommission, wurden bis dato nicht erlassen. Der Hauptverband hat bereits in seiner Stellungnahme vom 26. Februar 2008 zum seinerzeitigen Entwurf einer Änderung des NÖ Krankenanstaltengesetzes darauf aufmerksam gemacht. Auch im aktuellen Entwurf bleibt der gesetzliche Auftrag nach dem KAKuG neuerlich unberücksichtigt, obwohl die Landesgesetzgebung die Ausführungsbestimmungen innerhalb von sechs Monaten zu erlassen und mit 1. Jänner 2008 (!) in Kraft zu setzen gehabt hätte.

In diesem Zusammenhang möchten wir darauf aufmerksam machen, dass die Verfassung gemäß Art. 15 Abs. 6 B-VG im Falle der Säumigkeit bei der Erlassung von Ausführungsgesetzen durch ein Land den Übergang der Regelungskompetenz auf den Bund vorsieht. Ergänzend möchten wir auch auf die möglichen Rechtsfolgen gemäß Art. 138a Abs. 1 B-VG (Feststellung der fehlenden Umsetzung einer

Vereinbarung im Sinne des Art. 15a Abs. 1 B-VG durch den VfGH auf Antrag der Bundesregierung) hinweisen.

Es wird daher dringend ersucht, eine entsprechende, dem Grundsatzgesetz des Bundes folgende Neuregelung vorzunehmen. Dazu verweisen wir beispielsweise auf die bereits in den Krankenanstaltengesetzen der Länder Wien, Salzburg und Tirol vorgenommenen Anpassungen.

Darüber hinaus wird vorgeschlagen, zur besseren Zitierung des § 19d Abs. 2, diesen mit Ziffern zu unterteilen und die bisherigen Ziffern durch Buchstaben (z.B. lit. a bis d) zu ersetzen.

Der Landtag von Niederösterreich hat in seiner 17. Sitzung am 2. Juli 2009 (Ltg-G-50-2009) einen Gesetzesbeschluss betreffend die Änderung des NÖ Krankenanstaltengesetzes gefasst, der u. a. eine Umsetzung des § 19a Abs. 6 KAKuG, gefasst.

Darin ist auch ein rückwirkendes Inkrafttreten der entsprechenden landesgesetzlichen Bestimmungen mit 1. 1. 2008 vorgesehen.

Zu Ziffer 2:

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst

Zunächst wäre in der Nummerierung der Änderungsanordnung nach der Zahl 2 ein Punkt zu setzen; auch hier sollte dann aber kein Unterabsatz geschaffen werden, sondern ein neuer Abs. 4a.

Dieser Anregung wurde entsprochen.

Zu Ziffer 3:

Ethikkommission für das Bundesland Niederösterreich

Die NÖ Ethikkommission erlaubt sich zum Entwurf der 29. Novelle des NÖ Krankenanstaltengesetzes folgende Stellungnahme abzugeben:

Im § 19e Abs. 6 der geplanten Novelle ist vorgesehen: „Die Landesregierung kann den Vorsitzenden, ein Mitglied oder Ersatzmitglied der NÖ Ethikkommission aus wichtigen Gründen abberufen, insbesondere wenn

1. die Funktion nicht mehr ausgeübt werden kann

oder

2. die Voraussetzungen für die Bestellung nachträglich weggefallen sind.

Die NÖ Ethikkommission ersucht um konkrete Aufzählung der Abberufungsgründe, da durch das Wort „insbesondere“ eine Auslegung in allen Richtungen ermöglicht wird.

Andernfalls ersuchen wir in den Erläuterungen zur geplanten Novelle zu vermerken, dass das Wort „insbesondere“ nicht zu weit ausgelegt werden darf, so dass nur gleichwertig schwer begründete Fälle für die Abberufung herangezogen werden können. Durch die Bestimmung darf die Weisungsfreiheit des Vorsitzenden bzw. der Kommissionsmitglieder nicht beeinträchtigt werden.

Der Anregung wurde insoweit entsprochen, als eine nähere Erläuterung der Gesetzestexte „aus wichtigem Grund“ in den Motivenbericht aufgenommen wurde. In Verbindung mit der demonstrativen Aufzählung der Gründe für die Abberufung im vorgeschlagenen Gesetzestext sind ausreichende Anhaltspunkte für die Interpretation durch das zuständige Vollzugsorgan gegeben und die Rechtssicherheit für die Normadressaten ist damit im ausreichenden Umfang gewährleistet. Eine taxative Aufzählung der Abberufungsgründe erscheint nicht möglich. Die Weisungsfreiheit des Vorsitzenden und der Mitglieder der NÖ Ethikkommission ist weiterhin durch die Verfassungsbestimmung des § 19e Abs. 8 NÖ Krankenanstaltengesetz gewährleistet.

Zu Ziffer 5:

Bundeskanzleramt/Verfassungsdienst

Die in § 27c Abs. 2 durch Verfassungsbestimmung bestehende Weisungsfreistellung des Supervisors wäre auf ihre Bundesverfassungskonformität zu überprüfen.

Art. 20 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 2 B-VG trifft eine abschließende Regelung über die Weisungsbindung und die Ausnahmen von dieser. Soweit es sich nicht um Organe einer Kategorie des Art. 20 Abs. 2 erster Satz B-VG handelt, können weitere Weisungsfreistellungen nur durch Bundes- oder Landesverfassungsgesetz

(einschließlich bundes- oder landesverfassungsgesetzlicher Bestimmungen in einfachen Bundes- bzw. Landesgesetzen) erfolgen.

Art. 20 Abs. 2 zweiter Satz B-VG verpflichtet die Landesgesetzgebung dabei nicht nur zur besonderen Form des Landesverfassungsgesetzes, sondern beschränkt sie überdies auf die Schaffung „weiterer Kategorien“ weisungsfreier Organe.

Durch § 29c Abs. 2 NÖ Krankenanstaltengesetz wurde mit Landesverfassungsgesetz eine weitere Kategorie weisungsfreier Organe im Sinne des Art. 20 Abs. 2 zweiter Satz B-VG geschaffen, die für die berufsbegleitende Supervision der in Krankenanstalten Beschäftigten zuständig ist und deren Weisungsfreiheit insbesondere dem Dienstgeber gegenüber sachlich geboten ist.

Durch Landesverfassungsgesetz wurden damit Organe eines bestimmten Sachgebietes als Kategorie weisungsfreier Organe vorgesehen, die sich nicht mit den Kategorien des Art. 20 Abs. 2 erster Satz B-VG überschneiden. Der § 27c Abs. 2 NÖ Krankenanstaltengesetz ist daher mit dem Inkrafttreten des Art. 20 Abs. 1 und 2 B-VG in der Fassung BGBl I Nr.2/2008 mit 1. Jänner 2008 nicht verfassungswidrig geworden.

Wird durch Landes(verfassungs)gesetz ein Organ einer weiteren Kategorie iSd Art. 20 Abs. 2 zweiter Satz B-VG von der Bindung von Weisungen freigestellt, so ist auch in diesem Fall durch Gesetz das in Art. 20 Abs. 2 letzter Satz B-VG beschriebene angemessene Aufsichtsrecht der obersten Organe vorzusehen.

Diesem Erfordernis wird durch Ziffer 5 des Entwurfes entsprochen.

Zu Ziffer 8:

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst

§ 58b Abs. 2 sollte belassen werden. Bei den bestehenden Endigungsgründen sollte allerdings der „Wegfall der für die Bestellung erforderlichen Voraussetzungen“ entfallen, da bei der bestehenden Gesetzeslage die Frage auftreten könnte, wer zur Feststellung des Wegfalls berufen ist bzw. wann der Tatbestand verwirklicht wird. Zusätzlich zum geltenden Abs. 2 wäre die im Entwurf enthaltene Abberufungsmöglichkeit durch die Landesregierung in einem Abs. 2a vorzusehen.

Dieser Anregung wurde entsprochen.

Zu Ziffer 9:

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst

Am Ende der Änderungsanordnung sollte ein Doppelpunkt gesetzt werden.

Dieser Anregung wurde entsprochen.

Zu Ziffer 9 und 11:

NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft

Die wichtigen Gründe für die Abberufung sollten nicht bloß sehr allgemein gehalten normiert werden, sondern es sollte die vorgeschlagene demonstrative Aufzählung durch eine taxiative Aufzählung ersetzt werden. Die im Entwurf genannten Gründe in der Ziffer 1 und Ziffer 2 sollten noch durch den Fall ergänzt werden, dass eine Verurteilung wegen einer vorsätzlichen Straftat rechtskräftig erfolgt ist. Durch diese 3 genannten Gründe wäre dem Sinn des Gesetzes durchaus entsprochen und es würde kein so weiter und unbestimmter Interpretationsspielraum verbleiben.

Dies gilt ebenso für den neu angefügt Satz im Entwurf des § 102 Abs. 4.

Der Anregung wurde insoweit entsprochen, als eine nähere Erläuterung der Gesetzestexte „aus wichtigem Grund“ in den Motivenbericht aufgenommen wurde. In Verbindung mit der demonstrativen Aufzählung der Gründe für die Abberufung im vorgeschlagenen Gesetzestext sind ausreichende Anhaltspunkte für die Interpretation durch das zuständige Vollzugsorgan gegeben und die Rechtssicherheit für die Normadressaten ist damit im ausreichenden Umfang gewährleistet. Eine taxiative Aufzählung der Abberufungsgründe erscheint nicht möglich.

Zu Ziffer 10 und 12:

NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft

Hier ist eine Klarstellung und Einschränkung dieser Berichtspflicht unbedingt erforderlich. Diese Berichtspflicht sollte keinesfalls personenbezogene Daten (Gesundheitsdaten) eines individuellen Patienten bzw. Angehörigen betreffen;

ausgenommen es liegt die ausdrückliche Zustimmung des betroffenen Patienten vor. Eine Berichtspflicht in dieser umfassenden Weise wie im Entwurf vorgesehen würde die für die bisherige erfolgreiche Arbeit der Patientenanwaltschaft notwendige Vertrauensbeziehung zwischen Patienten und Patientenanwaltschaft nachhaltig stören, ja sogar in einigen Fällen unmöglich machen.

Die beschwerdeführenden Patienten konnten sich bisher darauf verlassen, dass ihre persönlichen Gesundheitsdaten im Verhältnis zwischen Patientenanwaltschaft und Patient lückenlos geheim gehalten werden. Dies würde nunmehr nicht mehr garantiert werden können und würde die Arbeit der Patientenanwaltschaft für die Patienten und Klienten nachhaltig stören bzw. unmöglich machen.

Kein Einwand wird selbstverständlich gegen eine Berichtspflicht auf Verlangen an die Landesregierung erhoben soweit sich diese nicht auf individuelle personenbezogene Gesundheitsdaten der Patienten bezieht.

Die gilt ebenso für § 102 Abs. 6, angefügter neuer Satz.

Die angesprochenen neu einzufügenden Bestimmungen sehen lediglich eine allgemeine Berichtspflicht an die Landesregierung vor. Sofern daher dem Auskunftsverlangen der Landesregierung andere gesetzliche Bestimmungen, wie z.B. das Datenschutzgesetz entgegenstehen, kann die diesbezügliche Auskunftserteilung auch verweigert werden. Es ist somit sichergestellt, dass keine individuellen personenbezogenen Gesundheitsdaten entgegen der derzeit geltenden Rechtslage, der durch die neue eingefügte Bestimmung auch partiell nicht derogiert wird, weitergegeben werden müssen. Eine nachhaltige Störung der Arbeit der Patientenanwaltschaft kann somit ausgeschlossen werden.